

# **Satzung des Hospiz Verein Neustadt a. d. Aisch e. V.**

## **Hospiz Verein Neustadt a. d. Aisch e. V.**

### **Satzung**

*(Personenbeschreibungen im Text stehen entsprechend der überwiegenden Zahl weiblicher Mitglieder in der weiblichen Form. Sämtliche Personenbeschreibungen gelten gleichermaßen für alle Personen.)*

#### **§ 1 – Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen **Hospiz Verein Neustadt a. d. Aisch e. V.**

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Vereinssitz ist Neustadt an der Aisch im Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 – Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist es,
  - a) mit Hilfe seiner Mitglieder Schwerstkranke, Sterbende, deren Angehörige und Zugehörige auf Wunsch der Betroffenen zu begleiten,
  - b) allen Beteiligten behilflich zu sein, bei der Linderung von Beschwerden beizustehen,
  - c) die Bevölkerung auf die Ideen von Hospiz und PalliativCare aufmerksam zu machen und
  - d) Kooperationen mit öffentlichen Stellen (Kommune, Land, Bund), Kirchen, Kassen und privaten Organisationen anzustreben.
- (2) Der Verein steht mit Hilfe seiner Mitglieder Betroffenen bei Trauer jeder Ursache bei.
- (3) Der Verein bildet zur Erfüllung des Zwecks seine Mitglieder auf deren Wunsch hin zu Hospiz- und/oder Palliativhelferinnen aus und unterstützt regional die Ausbildung weiterer Personen in diesem Sinne.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist uneigennützig tätig und erstrebt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind die Bezahlungen hauptamtlich Angestellter und die angemessene Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben zustehen. Für solche Tätigkeiten können angemessene Aufwandsentschädigungen auch pauschal gewährt werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# **Satzung des Hospiz Verein Neustadt a. d. Aisch e. V.**

- (6) Der Verein arbeitet ideologisch, konfessionell, parteipolitisch und sozial unabhängig.

## **§ 3 – Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können volljährige natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, welcher beim Vorstand einzureichen ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so kann ein erneuter Aufnahmeantrag gestellt werden, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen hat.

## **§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt
  - b) Tod
  - c) Streichung
  - d) Ausschluss
- (2)
  - a) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins zu erklären.
  - b) Der Austritt wird gültig am Ende des Monats der Austrittserklärung.
  - c) Bereits geleistete Beiträge werden nicht rückerstattet.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die satzungsgemäßen Folgen mit der Beitragsleistung mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Die Streichung ist dem ehemaligen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich erheblich gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Grundsätze der Hospizidee verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied des Vereins Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Ausschlussbeschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

## **§ 5 – Jahresbeitrag**

- (1) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jeweils zum 1. April für das laufende Jahr fällig.
- (2) Ein Jahresbeitrag kann auf Antrag eines Mitglieds vom Vorstand ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden.

# **Satzung des Hospiz Verein Neustadt a. d. Aisch e. V.**

## **§ 6 – Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 – Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen (geschäftsführender Vorstand: 1. Vorsitz, 2. Vorsitz und Kassenwartin); diese sind jeweils allein zur Vertretung des Vereins ermächtigt. Hinzu kommen als nicht vertretungsberechtigte, weitere Vorstandsmitglieder: Schriftführerin und drei Beisitzerinnen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Die Berechtigung zur Vertretung im Innenverhältnis und die interne Verteilung seiner Aufgaben sind durch den geschäftsführenden Vorstand in einer Geschäftsordnung zu regeln.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.
- (5) Der Vorstand ist für den Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds während der Amtszeit berechtigt, ein neues Mitglied für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berufen.
- (6) Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, andere Vereinsmitglieder für beratende Zwecke zuzuwählen. Diese Mitglieder verfügen jedoch über kein Stimmrecht.
- (7) Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands hat den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstands mit einer Frist von drei Tagen einzuberufen.
- (8) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- a) die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen,
- b) der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- d) die Auswahl und Anstellung sowie Fortbildung des Personals,
- e) die enge Zusammenarbeit mit den Koordinatorinnen,
- f) die Aufstellung und Vollzug des Haushalts- und Stellenplans,
- g) die Behandlung dringlicher Probleme und die Anordnung und Durchführung der hierfür erforderlichen Maßnahmen,
- h) die Behandlung organisatorischer Maßnahmen und
- i) die Öffentlichkeitsarbeit.

# **Satzung des Hospiz Verein Neustadt a. d. Aisch e. V.**

- (9) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern des Vorstandes. Bei Stimmgleichheit zählt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können weitere Beisitzerinnen für die laufende Amtsperiode wählen. Jede weitere Beisitzerin hat volles Stimmrecht.
- (11) Unabhängig davon kann der Vorstand weitere Vereinsmitglieder (z. B. die Koordinatorin) und Nicht-Mitglieder zu den einzelnen Sitzungen dazu bestellen. Diese Personen sind in den Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt, können aber Anträge einbringen, über welche der Vorstand oder die Mitgliederversammlung (diese mit Stimmrecht aller Vereinsmitglieder) zu beraten und abzustimmen hat.

## **§ 8 – Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch einen Rundbrief an alle Mitglieder und/oder durch eine Mitteilung in den örtlichen Medien durch den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von vierzehn Tagen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand muss innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einer geschäftsführenden Person geleitet. Sind alle drei verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte die Versammlungsleiterin.
- (6) Bei Neuwahlen des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ist ein Wahlausschuss zu bilden.

## **§ 9 – Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung ergeben sich aus der Satzung.  
Besonders unterliegen ihr:

- a) die Behandlung aller Angelegenheiten grundsätzlicher Art
- b) die Entgegennahme des geprüften Kassenberichts
- c) die Entlastung des Vorstands
- d) die Wahl des Vorstands
- e) die Wahl von zwei KassenprüferInnen

# **Satzung des Hospiz Verein Neustadt a. d. Aisch e. V.**

## **§ 10 – Beschlussfähigkeit und Beschlüsse**

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit des Vorstands sind mindestens fünf stimmberechtigte Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (3) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Ausnahmen regelt die Satzung.
- (4) Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Die Art der Abstimmung wird - soweit die Satzung nichts anderes bestimmt - von der Versammlungsleiterin festgesetzt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder findet eine geheime Abstimmung statt.
- (6) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Beschlüsse-Buch geführt. Es wird von der Protokollführerin verwaltet und vor jeder Mitgliederversammlung auf seine Aktualität hin überprüft.

## **§ 11 – Satzungsänderung**

- (1) Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Satzungs- und Vereinszweckänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie vorher bereits als solche auf der Tagesordnung der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt waren.

## **§ 12 – Protokolle**

- (1) Über den Verlauf und die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind Protokolle zu erstellen. Diese sind vom geschäftsführenden Vorstand und von der Protokollführerin zu unterzeichnen.  
Die Protokolle sind bei den Akten des Vereins aufzubewahren.
- (2) Bei Abwesenheit der Protokollführerin erteilt der Vorsitz für den Verlauf der Sitzung einem anderen anwesenden Mitglied die Protokollführung.

# **Satzung des Hospiz Verein Neustadt a. d. Aisch e. V.**

## **§ 13 – Auflösung des Vereins**

- (1) Zur Auflösung des Vereins müssen alle Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden. Der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ ist auf der Einladung mitzuteilen und zu begründen.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine hospizlich palliative Institution der Stadt Neustadt an der Aisch zu.

## **§ 14 – Inkrafttreten**

Die Satzung tritt in Kraft mit der Annahme durch die erforderliche Mehrheit der Mitgliederversammlung.

---

Die vorstehende Satzung wurde 1995 erstellt.

Änderungen wurden am:

22. Juli 2013,

und zuletzt am 27. April 2026

durch Beschluss der Mitgliederversammlung in der jetzt vorliegenden Form verändert.

**Neustadt an der Aisch, den 27. April 2026**